

# Die Glarner Landsgemeinde

Autor(en): **J.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **173 (1894)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374120>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Glarner Landsgemeinde.

Das nachstehende Bild vergegenwärtigt uns eine Glarner Landsgemeinde. Auf dem geräumigen Landsgemeindeplatze vor dem stattlichen Primarschulhause im „Zaun“ wird dieselbe alljährlich am ersten Sonntag im herrlichen Monat Mai abgehalten, bei ungünstiger Witterung am nächstfolgenden Sonntag, häufig am Aufahrtstage. Durch das Amtsblatt werden die Behörden auf diesen Tag zur Besammlung auf dem Rathhause im Hauptorte, dem schmucken Städtchen Glarus, eingeladen. Jeder Glarner, welcher das zwanzigste Altersjahr erreicht hat und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht — „bei Ehr und G'wehr ist“ — hat das Recht und die Pflicht, sich bei der Landsgemeinde einzufinden und zum Wohle des Landes mitzurathen. Gewöhnlich beginnt die Landsgemeinde um 10 Uhr Vormittags. Kurz vorher hat sich eine Abtheilung des extra hiefür aufgebotenen Militärs vor dem Rathhause aufgestellt, mit einem flotten Musikkorps an der Spitze; erstere um für die nöthige Ruhe und Ordnung zu sorgen, letzteres um das dichtgedrängt versammelte Publikum in die rechte Landsgemeindebestimmung hinein zu musizieren. Es schlägt 10 Uhr. Von den himmelanstrebenden Kirchtürmen, die wir im Hintergrunde (scheinbar vor den imposanten, schroffen Felswänden des Wiggis) erblicken, tönt majestätisch das Geläute aller Glocken. Der Zug formirt sich, vorn eine Abtheilung Soldaten, dann die Weibel in den Standesfarben, „Schwert und Stab“ vorantragend; unmittelbar hinter denselben der Regierungsrath, an dessen Spitze der Landammann und der Landesstatthalter. Dann folgen die Landräthe und die Gerichtsstäbe. Den Schluß bildet ebenfalls eine Abtheilung Militär. Mit klingendem Spiel, dem „Landsgemeindemarsch“, bewegt sich der Zug in möglichst „gleichem Schritt und Tritt“ zum nahen Landsgemeindeplatz. Dort ist Tags vorher der „Ring“ (eine ringförmige Bühne für das Volk) errichtet worden. Im innern Raume befinden sich mehrere Bankreihen, deren vorderste von den Behörden besetzt werden. Gegen den westlichen Theil des Ringes hin befindet sich die Rednerbühne, auf welcher sofort nach Ankunft des Zuges der Landammann und zwei Rathsschreiber Platz nehmen. Unterdessen hat sich der verfügbare Raum dicht mit Menschen angefüllt. Eine feierliche Stille tritt ein. Der Landammann, auf das antike Schwert gestützt, eröffnet die Landsgemeinde mit einer längern Ansprache, in welcher er gewöhnlich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes beleuchtet, aber auch einen Blick in die Zu-

stände der Nachbarstaaten und auf die Forderungen der Neuzeit wirft; letzteres mag um so eher geschehen, als der Glarner nicht meint, in Bülten (nördlicher Grenzort des Kantons) höre die Welt auf. Kam auch unser Land beim „Grenzlauf“ zu kurz, so kräht dennoch der Hahn heute bekanntlich hier früher, als in manchem Nachbarländchen. Nach jener Ansprache schwören Landammann und Landleute „den Nutzen des Landes zu fördern und den Schaden zu wenden“, wobei sich die Sitzenden von ihren Plätzen erheben. Hierauf erfolgt die Berathung der vorliegenden Verhandlungsgegenstände. Obschon jeder an der Landsgemeinde zur Sprache kommende Gegenstand dem „hohen dreifachen Landrath“ zur Vorbegutachtung zu Händen der Landsgemeinde eingereicht werden und dort wohl erwogen werden muß, so plazen in den nun folgenden Redeschlachten die kleinen und großen Geister dennoch aufeinander, daß es eine Lust ist. Da zeigt es sich denn, was glarnerische Beredtsamkeit, ein gutgewähltes Argument, ein „Mann vom Volk“ mit seiner urchigen Mundfertigkeit vermag. Doch gehen die Wogen selten hoch, und überfluthet und verwüstet haben sie nie. Bei aller Entschiedenheit und Freiheit der Meinungsäußerung herrscht eine imponirende Ruhe vor, und es macht diese würdevolle Ruhe auf Jeden, der diese Einrichtung zu beobachten Gelegenheit hatte, einen mächtigen Eindruck, was die Urtheile fremder Beobachter stets von neuem bezeugen. Allerdings gab es auch eine Zeit, wo die alte ehrwürdige Landsgemeinde der Schauplatz bösen Parteihaders wurde. Es war dies die Zeit der unseligen Religionsstreitigkeiten. Die Frucht derselben waren die Verträge aus den Jahren 1623 und 1683, welche die Rechte beider Konfessionstheile genau auseinander schieden. Zwar bestand das Ländchen Glarus nicht etwa aus zwei räumlich getrennten Gemeinwesen, wie der Kanton Appenzell, einem katholischen und einem evangelischen; wohl aber standen sich die Religionsparteien als politisch scharf getrennte Stände mit eigenen Souveränitätsrechten gegenüber. Vermöge jener Verträge wählte nun jeder Konfessionstheil durch seine eigene Landsgemeinde die eigenen Behörden: die Evangelischen die ihrigen in Schwanden, die Katholischen die ihrigen gleichzeitig in Näfels. Acht Tage später wurde dann gemeinsam die „gemeine“ Landsgemeinde (die paritätische) in Glarus abgehalten. Diese war den konfessionellen Landsgemeinden übergeordnet und ihr stand die höchste Gewalt zu, namentlich die Gesetzgebung in den

allgemeinen Landesangelegenheiten. Auch sie wählte wieder ihre eigenen Behörden. So gab es also im kleinen Ländchen Glarus damals dreierlei gesetzgebende, dreierlei vollziehende und dreierlei richterliche Behörden: evangelische, katholische und „gemeine“ (paritätische). Das war die gute alte Zeit, wo es noch eine evangelische und eine katholische Post und einen evangelischen und einen katholischen Pulverthurm gab! Die Zustände trugen so recht den Keim zu immer neuen Zwistigkeiten in sich. Trotzdem hielten sie sich bis in's vierte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts. Dann aber wehte endlich der Geist der einheitlichen Neugestaltung und freien Entwicklung in unsere Berge hinein; immer gewaltiger regte er seine Schwingen, bis er endlich mit den verrosteten, ungerechten Satzungen brach und dem Lande zu seiner politischen Wiedergeburt verhalf. Seit her tagen die Angehörigen beider Konfessionen friedlich nebeneinander an der einen „gemeinen“ Landsgemeinde und von religiösem Bruderzwist wissen die „Jungen“ überhaupt nichts mehr.

Jedem fremden Besucher fällt gewiß die unmittelbar vor der Rednerbühne auf Balken sitzende Schaar Knaben auf. Das Vorrecht, hier





in der Mitte ungezwungen Platz zu nehmen, ist denselben von Alters her gewährleistet, damit sie frühe schon lernen sollen, wie man den Landeshaushalt ehrbar ordnet und Recht und Gesetz ehrt. Aufmerksam lauschen sie auf die Worte der Redner, und strahlenden Auges saugt der junge Bürger stets neue Liebe zur Heimerde ein, verspricht mit stillem Schwur dem theuren Vaterlande nützlich zu werden, ihm Herz und Hand zu weihen, dem Land und Volk zum Segen. Schon mancher glarnerische Staatsmann hat in ältern Jahren gestanden, wie er, unter der Schaar sitzend, den Blick mit kindlich warmer Ueberzeugung zum gefeierten und doch so schlichten Standesoberhaupt gerichtet, zu sich selbst gesagt: „Das wär, wännt Du ä mal da obä wärift.“

Nach Erledigung aller Traktanden schließt der Landammann die Landsgemeinde. Der Zug formirt sich zum Rückmarsch in's Rathhaus. Das Volk aber zerstreut nach allen Winden; lange noch herrscht die Landsgemeindestimmung vor und wenn Scherz und Glimpf noch lange nicht müde sind, glänzt der alte Glärnisch im goldenen Abendchein und winkt den Abendgruß dem Glarnerländchen zu, das heute seinen Ehrentag gefeiert hat. J. H.